



GEBÜHRENVERORDNUNG

zum

ABWASSERGESETZ

Art. 1 Anschlussgebühren

Gemäss Art. 31 des Abwassergesetzes wird für jede neu erstellte Baute mit einem Kanalisationsanschluss ein einmaliger Anschlussbeitrag erhoben. Gemäss Art. 31 des Abwassergesetzes der Gemeinde Felsberg passt der Gemeindevorstand die Anschlussgebühren alle 2 Jahre teuerungsbedingt dem Index an. Die Geldwertanpassungen basieren auf dem Zürcher Baukostenindex (Index 1998: 100.0).

Am 14.12.2023 legt der Gemeindevorstand Felsberg die Gebühren per 01.01.2024 folgendermassen fest (Index 2023: 141.1)

Fr. 4.80 je m² Bauparzelle, minimal Fr. 2500.-- (exkl. MwSt.)

Fr. 6.90 je m³ umbauter Raum nach SIA, minimal Fr. 3700.-- (exkl. MwSt.)

Art. 2 Abwassergebühr und Grundgebühr

Gemäss Art. 35 des Abwassergesetzes wird eine Abgabe auf dem Wasserkonsum erhoben. Diese beträgt Fr. 0.60 (exkl. MwSt.) je m³ Wasserverbrauch. Der Verbrauch wird mittels Wasserzählern ermittelt. Die Grundgebühr beträgt Fr. 0.- pro Einwohner über 18 Jahre. Wochenendaufenthalter zahlen die halbe Grundgebühr. Hauptberufliche Gewerbebetriebe werden mit Fr. 0.-, nebenberufliche mit Fr. 0.- belastet.

Wie nebenberufliche Betriebe zu behandeln sind:

- Einmannbetriebe ohne regelmässigen Büroaufenthalt und ohne Werkraum;
- offensichtlich identifizierte Teilzeitbetriebe mit offensichtlich kleinem Wasserverbrauch.

Art. 3 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt gemäss Art. 33 und Art. 38 des Abwassergesetzes. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen seit Zustellung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in vom Gemeindevorstand festgelegter Höhe in Rechnung gestellt.

Art. 4 Inkrafttreten

Diese Gebührenverordnung tritt auf 1. Januar 2024 in Kraft. Die Anpassungen der Gebühren wurden am 14.12.2023 vom Gemeindevorstand genehmigt. Diese Verordnung ersetzt alle in diesem Zusammenhang stehenden bisherigen Verordnungen.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindevorstand:

Peter Camastral

Ernst Cadosch